

AW

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 39.863/2
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 8. Februar 2006 von dem Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2006" abzugeben, hat am 6. März 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

Da der Begutachtungsantrag unter Berufung auf Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, eingereicht wurde, hat die Gesetzgebungsabteilung ihre Untersuchung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Rechtsgrundlage des Vorentwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorausgehenden Formalitäten beschränkt.

Was diese drei Aspekte betrifft, ruft der Vorentwurf die folgenden Bemerkungen hervor.

Allgemeine Bemerkungen

1.1. In der Begründung wird folgendes geschrieben:

"Durch das vorliegende Sammeldekret wird das Dienstrecht der Personalmitglieder, die im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sind, grundlegend reformiert. Das Sammeldekret enthält erste Etappen einer langfristig angelegten Dienstrechtsreform.

(...)

In den Kernbereichen 'zeitweilige Einstellung', 'Versetzung', 'definitive Ernennung', 'Disziplinarordnung und Einspruchsverfahren' erfolgt eine weitestgehende inhaltliche Vereinheitlichung der verschiedenen Dienstrechte. Unterschiede bleiben dort bestehen, wo dies auf Grund der spezifischen Situation des betreffenden Unterrichtsnetzes objektiv zu rechtfertigen ist."

Artikel 24, § 4, der Verfassung lautet wie folgt:

"Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen."

Wie die Gesetzgebungsabteilung daran mehrmals erinnert hat, muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass die verschiedenen Aspekte des Rechts auf Unterricht abgewogen werden, und zwar im vorliegenden Fall das Gleichheitsrecht der Personalmitglieder und die Autonomie der bezuschussten Schulträger. Indem er die Unter-

.../...

richtsfreiheit vorschreibt, bringt Artikel 24, § 1, Absatz 1, der Verfassung die prinzipielle Freiheit des Schulträgers mit sich, seine Personalmitglieder zu wählen ⁽¹⁾.

Es muss deshalb untersucht werden, ob - einerseits - die verschiedenen Bestimmungen des Dekretvorentwurfs, die identische Regeln sowohl in den drei Unterrichtsnetzen, als auch zwischen diesen Netzen festlegen, mit dem in Artikel 24, § 4, der Verfassung verankerten Gleichheitsprinzip vereinbar sind und ob - andererseits - die Ungleichbehandlungen zwischen den Netzen und in den Netzen auf im Lichte des Gleichheitsprinzips annehmbaren Rechtfertigungen beruhen.

1.2. Den Artikeln 9, 16, 20, 46, 56, 58, 63, 68 und 70 des Dekretvorentwurfs zufolge vergleicht der Schulträger in dem offiziellen Unterrichtswesen vor der zeitweiligen Bezeichnung, der definitiven Ernennung oder der Versetzung stets die Titel und Verdienste der Bewerber anhand von objektiven, relevanten und angemessenen Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Unterrichtswesen stehen oder der Ausübung des betreffenden Amtes dienlich sind. Er muss insbesondere die Beurteilungsberichte, das Dienstalter und die zusätzlichen Ausbildungen und die Weiterbildungen berücksichtigen.

Diese Regeln werden nicht auf das freie subventionierte Unterrichtswesen für anwendbar erklärt. In der Begründung heißt es diesbezüglich:

"Da es sich beim freien subventionierten Unterrichtswesen um eine juristische Person des Privatrechts handelt und dieses Unterrichtswesen kein organischer öffentlicher Dienst ist, unterliegt es nicht der Verpflichtung, die sich unmittelbar aus Artikel 10 der Verfassung (gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern) ergibt. Selbstverständlich ist es dem Träger gestattet, die (...) Kriterien ebenfalls zum Zuge kommen zu lassen, ohne dass der Dekretgeber dies hier zwingend vorsieht, (es wird) auch auf die pädagogische Freiheit des Trägers (verwiesen)."

Insofern der Schulträger in dem freien subventionierten Unterrichtswesen über keine absolute Freiheit bei der zeitweiligen Bezeichnung, der definitiven Ernennung oder der Versetzung verfügt, sondern gewisse Bezeichnungs- oder Ernennungsbedingungen einhalten

⁽¹⁾ Siehe insbesondere das Gutachten 35.746/2/V vom 3. September 2003 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft, der das Dekret vom 12. Mai 2004 "relatif à la définition de la pénurie et à certaines Commissions dans l'enseignement organisé ou subventionné par la Communauté française" geworden ist.

muss, insbesondere diejenigen über die erforderlichen und ausreichenden Befähigungsnachweise, scheint es im Lichte des Artikels 24, § 4, der Verfassung gerechtfertigt zu sein, in dem freien subventionierten Unterrichtswesen keinen Vergleich der Titel und Verdienste der Bewerber um eine zeitweilige Bezeichnung, eine definitive Ernennung oder eine Versetzung vorzusehen.

1.3. Was die zeitweilige Bezeichnung und die definitive Ernennung der Personalmitglieder des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens betrifft, halten die Artikel 9 ⁽²⁾ und 16 ⁽³⁾ des Dekretvorentwurfs eine Ungleichbehandlung zwischen dem organisierten Unterrichtswesen und dem subventionierten Unterrichtswesen hinsichtlich der erforderlichen Befähigungsnachweise und der für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise aufrecht.

Artikel 12*bis*, § 2, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973, lautet wie folgt :

"Durch im Ministerrat beratenen Erlass legt der König für alle Unterrichtsnetze und für alle vom Staat bezahlten oder bezuschussten Personalmitglieder einheitlich die zur Ausübung der verschiedenen Ämter erforderlichen Befähigungsnachweise und, in Ermangelung von Inhabern der erforderlichen Befähigungsnachweise, die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise fest."

Laut der Begründung hätte diese Bestimmung "à une date que le Roi fixera dans l'arrêté exécutant l'article 12*bis* nouveau de la loi du 29 mai 1959, précitée, et au plus tard

⁽²⁾ Siehe den entworfenen Artikel 16, Absatz 1, Nr. 2, und den entworfenen Artikel 39, Absatz 1, Nr. 5, des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes.

⁽³⁾ Siehe den entworfenen Artikel 4, § 1, Absatz 1, Nr. 5, und den entworfenen Artikel 22*sexies*, Absatz 1, Nr. 5, des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelitische Religion in den staatlichen Lehrinrichtungen für Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht.

le 31 août 1974" ⁽⁴⁾ in Kraft treten müssen. Das äußerste Datum des Inkrafttretens ist später durch Artikel 25 des Dekrets vom 26. Juni 1989 über dringende Maßnahmen in Sachen Unterricht auf den 31. August 1990 verlegt worden. Der o.a. Artikel 12*bis*, § 2, der ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung ist, ist jedoch nie ausgeführt worden.

Wie die Gesetzgebungsabteilung in ihrem Gutachten 36.636/4 ⁽⁵⁾ daran erinnert hat,

"(...) müssen zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 4, der Verfassung an erster Stelle, auf einheitliche Weise durch Dekret und für alle Personalmitglieder aller Unterrichtsnetze, die erforderlichen Befähigungsnachweise und die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise festgelegt werden, wie Artikel 12*bis*, § 2, des o.a. Gesetzes vom 29. Mai 1959 vorsieht, (...)".

Artikel 12*bis*, § 2, Absatz 2, des genannten Gesetzes vom 29. Mai 1959 lautet wie folgt :

"Wenn gemäß den vom König festgelegten Modalitäten ordnungsgemäß festgestellt worden ist, dass ein Mangel an Kandidaten besteht, die Inhaber der erforderlichen oder für ausreichend bzw. gleichwertig erachteten Befähigungsnachweise sind, kann zeitweilig ein Kandidat mit anderen Befähigungsnachweisen angeworben werden. Diese Anwerbung ist auf die Dauer des laufenden Schuljahres begrenzt. Im Falle anhaltenden Mangels an Kandidaten kann die Anwerbung jährlich erneuert werden, ohne je zu einer definitiven Ernennung führen zu können."

Um die Titel und Verdienste vergleichen zu können, müssen die erforderlichen Befähigungsnachweise und die für ausreichend erachteten Befähigungsnachweise somit einheitlich festgelegt werden, bevor man die eventuellen, in dem Dekretvorentwurf vorgesehenen Abweichungen anwenden kann, die den besagten Artikel 12*bis* nur teilweise ausführen.

⁽⁴⁾ Parl. Dok., Kammer, Sitzungsperiode 1972-1973, Nr. 635/1.

⁽⁵⁾ Gutachten 36.636/4 vom 17. März 2004 über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der das Dekret vom 17. Mai 2004 über Maßnahmen in Unterrichtswesen, in der Ausbildung und im Bereich der Infrastruktur 2004 ist geworden.

2.1. Zur Sicherung der Einhaltung von Artikel 24, § 5, der Verfassung müssen die wesentlichen Bestandteile der Organisation des Unterrichtswesens in dem Dekret selber aufgenommen werden und müssen in dem Text der der Regierung der Gemeinschaft erteilten Verordnungsbefugnis die Kriterien angegeben werden, die als Richtlinien für die Festlegung der Verordnungen gelten.

Im vorliegenden Fall wird in den Artikeln 9⁽⁶⁾ und 16⁽⁷⁾ des Dekretvorentwurfs als Bedingung für die zeitweilige Bezeichnung und für die definitive Ernennung der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens unter anderem verlangt, dass die betreffende Person Inhaber eines von der Regierung anerkannten Befähigungsnachweises ist. Da es sich um Bedingungen für den Zugang zu einem Amt im Unterrichtswesen handelt, geht die der Regierung erteilte Ermächtigung zu weit.

Für das übrige wird auf die allgemeine Bemerkung Nr. 3 hingewiesen.

2.2. Die erforderliche körperliche Eignung wurde in dem königlichen Erlass vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen körperlichen Eignung der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate bestimmt.

⁽⁶⁾ Siehe den entworfenen Artikel 16, § 1, Nr. 5, d), und den entworfenen Artikel 39, Absatz 1, Nr. 5, des besagten königlichen Erlasses vom 22. März 1969.

⁽⁷⁾ Siehe den entworfenen Artikel 4, Absatz 1, Nr. 5, d), und den entworfenen Artikel 22^{sexies} des besagten königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971.

Man verweise deshalb auf diesen königlichen Erlass, der nur durch Dekret geändert werden kann, zumindest was seine wesentlichen Bestandteile betrifft, statt die Regierung zu ermächtigen, die erforderliche körperliche Eignung festzulegen⁽⁸⁾.

2.3. Ebenso wird in den Artikeln 9, 16, 20, 32, 39 und 49 des Dekretvorentwurfs vorgesehen, dass die Mitglieder des zeitweilig bezeichneten und definitiv ernannten Personals von dem Schulleiter oder dem Direktor beurteilt werden müssen (oder können). Die Beurteilungskriterien werden jedoch nicht festgelegt.

In dem Kommentar zu den Artikeln steht folgendes :

"Für die Beurteilung zeichnet allein der Schulleiter verantwortlich. Wie er zu dieser Beurteilung gelangt, bleibt ihm überlassen. Selbstverständlich kann er sich dabei schulintern oder -extern beraten lassen."

Da der Vorentwurf fortan vorsieht, dass die Personalmitglieder der anderen Unterrichtsnetze in dem Unterrichtswesen der Gemeinschaft kandidieren können, kommt es darauf an, dass der Schulträger die Titel und Verdienste der Bewerber vergleicht, indem er insbesondere die Beurteilungsberichte für jede zeitweilige Bezeichnung und jede definitive Ernennung, aber auch für alle Versetzungen berücksichtigt, um die sich sogar die Personalmitglieder der anderen Unterrichtsnetze bewerben können.

In dem Kommentar zu den Artikeln steht folgendes :

"Durch die Beurteilung erhält das Personalmitglied eine für seine weitere berufliche Zukunft wichtige Rückmeldung. In bestimmten Fällen hat sie dienstrechtliche Konsequenzen (z.B. Verlust des Rechts auf vorrangige Bezeichnung), sie spielt insgesamt

⁽⁸⁾ Siehe Artikel 9 des Vorentwurfs (entworfener Artikel 39, Absatz 1, Nr. 6) und Artikel 16 des Vorentwurfs (entworfener Artikel 22sexies, Absatz 1, Nr. 6, des besagten königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971) und Artikel 20 des Vorentwurfs (entworfener Artikel 30, Absatz 1, Nr. 6, des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 über die Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren des Staates, die spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren des Staates, der Ausbildungszentren des Staates sowie über die Inspektionsdienste, die mit der Aufsicht über diese Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, die Dienststellen zur beruflichen and schulischen Beratung and der spezialisierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren beauftragt sind).

im Rahmen des Vergleichs der Titel und Verdienste eine wichtige Rolle (wobei hier der Schulträger den genauen Stellenwert festlegen muss)."

Unter diesen Umständen ist es nicht denkbar, die Schulleiter oder die Schuldirektoren mit der Beurteilung der Personalmitglieder zu beauftragen, ohne die Beurteilungskriterien festzulegen. Zwar ist - wie in der Begründung steht - "ein Schutz des Personalmitgliedes vor willkürlicher Beurteilung erforderlich. Aus diesem Grund räumt ihm das Dekret das Recht ein, gegen jede Beurteilung, mit Ausnahme derjenigen, die mit dem Vermerk "sehr gut" schließen, Einspruch vor einer Einspruchskammer einzulegen."

Die wesentlichen Bestandteile der Beurteilungskriterien müssen aber, gemäß Artikel 24, § 5, der Verfassung in Verbindung mit Paragraph 4, auch in dem Dekret selber bestimmt werden.

3. Artikel 54, Absatz 2, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft behält der föderalen Behörde die Zuständigkeit vor, das Gewerkschaftsstatut der Beamten festzulegen, indem er bestimmt, dass

"[d]ie Regeln, die Anwendung finden auf die Beziehungen zwischen den Behörden und den Gewerkschaften der von diesen Behörden abhängenden Beamten sowie auf die Beziehungen zu den Mitgliedern dieser Gewerkschaften, [...] was die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich des Unterrichtswesens, betrifft, in die Zuständigkeit der föderalen Behörde [fallen]".

Durch dieses Gesetz wird somit in dem Bereich des Gewerkschaftsstatuts eine Ausnahme von der allgemeinen Befugnis der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich der Organisation ihrer Verwaltung und des offiziellen Unterrichtswesens geschaffen. Dieses Gewerkschaftsstatut wird durch das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften ihres Personals bestimmt.

Deshalb steht es im Prinzip der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu, die in dem besagten Gesetz vom 19. Dezember 1974 oder in einem der Ausführungserlasse festgelegten Regeln auszudehnen oder zu beschränken.

Unter diesem Gesichtspunkt rufen die folgenden Bestimmungen des Vorwurfs Fragen hervor :

- die Artikel 9, 16, 20, 46, 56 und 58, die das Auftreten des zuständigen zwischen-geordneten Konzertierungsausschusses für die Bezeichnung der Personalmitglieder, ihre Versetzung oder ihre Ernennung, weil sie außer den in Artikel 11 des besagten Gesetzes vom 19. Dezember 1974⁽⁹⁾ vorgesehenen Fällen andere Fälle vorsehen, in denen eine Konzertierung stattfinden muss ⁽¹⁰⁾;
- die Artikel 9, 11, 16 und 20, die den Beistand eines Personalmitglieds durch "eine der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen" vorbehalten, insofern sie im Widerspruch zu Artikel 16, Nr. 2 ⁽¹¹⁾, des besagten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 stehen würden;
- die Bestimmungen von Artikel 74, die die Regeln in Sachen Urlaub für die Ausübung einer gewerkschaftlichen Aktivität ändern, insofern der König aufgrund von Artikel 18 des besagten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 die auf die Vertreter der Gewerkschaftsorganisationen anwendbaren Regeln festlegt und die Verwaltungsposition der Beamten mit dieser Eigenschaft festsetzt, indem er insbesondere die Fälle bestimmt, in denen die Perioden für Gewerkschaftsaufträge Dienstperioden gleichgestellt werden.

Im Rahmen einer Klage auf teilweise Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 4. April 2003 über die Umstrukturierung des Hochschulwesens in Flandern hat der Schiedshof jedoch in seinem Urteil 44/2005 vom 23. Februar

⁽⁹⁾ Artikel 11 des besagten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 bestimmt den Zuständigkeitsbereich der Konzertierungsausschüsse. Artikel 10 desselben Gesetzes zufolge legt der König die Modalitäten für die Einsetzung dieser Konzertierungsausschüsse fest.

⁽¹⁰⁾ Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 2, *in fine*, des Dekretvorentwurfs.

⁽¹¹⁾ Artikel 16, Nr. 2, des besagten Gesetzes vom 19. Dezember 1974 bestimmt, dass die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen einem Beamten beistehen dürfen, der seine Handlungen vor der Behörde rechtfertigen muss.

2005 die Anwendung von Artikel 87, § 5, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der inhaltlich Artikel 54, Absatz 2, des besagten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ähnlich ist, ausgeschlossen. Der Hof hat nämlich erwogen, dass diese Bestimmung nicht angewandt werden kann, insofern sie Artikel 127, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der Verfassung eine Ausnahme hinzufügt, während die den Gemeinschaften hinsichtlich des Unterrichtswesens erteilte Zuständigkeit gemäß diesem Artikel unter anderem die Zuständigkeit umfasst, die Regeln bezüglich der Rechtsstellung des Unterrichtspersonals, einschließlich der kollektiven Arbeitsbeziehungen, festzulegen ⁽¹²⁾ ⁽¹³⁾.

Der Dekretgeber muss sich aufgrund dieser Elemente entscheiden.

Besondere Bemerkungen

Verfügender Teil

Artikel 2

Der entworfene Artikel 37*bis* bestimmt, dass der Schulträger einer Grundschule, die weniger als 180 Schüler zählt, keine vollständige doppelte Buchführung gemäß dem in Artikel 4, Absatz 6, des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchführung und den Jahresabschluss der Unternehmen vorgesehenen normalisierten Mindestkontenplan führen muss.

In der Begründung heißt es diesbezüglich:

"Die Gesetzgebung vom 17. Juli 1975 über die Buchführung großer Unternehmen gilt auch für den Schulträger des freien subventionierten Unterrichtswesens (VoG). Diese Gesetzgebung ist sehr umfangreich und die dort vorgesehene Buchführung den Bedürfnissen der Schulen nicht angepasst. Das Gesetz vom 29. Mai 1959 (Schulpakt) wird daher dahingehend ergänzt, dass der freie Schulträger die Möglichkeit erhält eine doppelte Buchführung anhand eines angepassten normalisierten Mindestkontenplan[s] vorzunehmen, der im Vorfeld von der Regierung zu billigen ist."

⁽¹²⁾ Erwägungsgründe B.14.4 bis B.14.6.

⁽¹³⁾ Vergleiche mit dem Urteil des Schiedshofs 65/2005 vom 23. März 2005 (Erwägungsgründe B.11 bis B.15).

Die den Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht auferlegte Verpflichtung, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Buchführung und den Jahresabschluss der Unternehmen eine Buchführung vorzunehmen und einen Jahresabschluss aufzustellen, wenn sie für verschiedene Kriterien bestimmte Beträge erreichen, folgt aus Artikel 17, § 3, des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen. In Anwendung desselben Artikels hat der König die sich für diese Vereinigungen aufgrund des besagten Gesetzes vom 17. Juli 1975 ergebenden Verpflichtungen der besonderen Art ihrer Tätigkeiten und ihrem gesetzlichen Statut angepasst.

Nun ist das Zivilrecht eine Angelegenheit, die zu der Restzuständigkeit der föderalen Behörde gehört. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann zwar aufgrund von Artikel 10 des besagten Gesetzes vom 8. August 1980 in Verbindung mit Artikel 5, § 1, des genannten Gesetzes vom 31. Dezember 1983 implizite Befugnisse geltend machen, um diese föderale Angelegenheit zu regeln. Dafür muss die verabschiedete Regelung jedoch für die Ausübung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft erforderlich sein, muss sich die Angelegenheit für eine differenzierte Regelung eignen und müssen die betreffenden Bestimmungen sich auf diese Angelegenheit nur minimal auswirken.

Der Verfasser des Dekretvorentwurfs muss deshalb nachweisen, dass diese drei Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 9

(entwurfener Artikel 16)

In dem entworfenen Artikel 16, Absatz 3, des besagten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 wird folgendes vorgesehen :

"Bei Bezeichnungen, die sich über ein vollständiges Schuljahr erstrecken, konsultiert der Schulträger im Vorfeld alle Schulleiter der jeweiligen Schulebene, es sei denn, dies ist aus Zeitgründen unmöglich."

Es ist widersprüchlich, einerseits eine der zeitweiligen Bezeichnung vorhergehende Konzertierung zu organisieren und, andererseits, eine Abweichung von dieser

.../...

Verpflichtung vorzusehen, unter Bedingungen, die nur insofern präzisiert werden, als darin bestimmt wird, dass man sich aus Zeitgründen darüber hinwegsetzen darf. Zur Sicherung der Deutlichkeit und der Transparenz der Bestimmungen und somit der Rechtssicherheit sollten diese Bedingungen genauer verfasst werden.

Eine ähnliche Bemerkung gilt u.a. auch für die entworfenen Artikel 33 und 38 desselben Erlasses, die entworfenen Artikel 4 und 22 *quinquies* des besagten königlichen Erlasses vom 27. Oktober 1971 (Artikel 16 des Vorentwurfs) und den entworfenen Artikel 12 des königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 (Artikel 20 des Vorentwurfs).

Artikel 9

(entworfener Artikel 24)

Gemäß Artikel 24, § 1, Absatz 1, des besagten königlichen Erlasses vom 22. März 1969 wird das zeitweilige Personalmitglied jedes Schuljahr, in dem es für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 15 Wochen im aktiven Dienst war und effektive Dienste geleistet hat, beurteilt.

Aufgrund von Absatz 2 kann der Schulleiter das Personalmitglied beurteilen, das weniger als 15 Wochen im aktiven Dienst zählt und das effektive Dienste geleistet hat.

In der Begründung heißt es:

"Dem Schulleiter steht es frei eine Bewertung vorzunehmen für ein zeitweilig bezeichnetes Personalmitglied, das weniger als 15 Wochen im aktiven Dienst war. Ob er diese Option wahrnimmt, liegt in seinem Ermessen, wobei er darauf achten sollte, dass die geleisteten Dienste ein Minimum an Kontinuität aufweisen, damit die Bewertung gerecht und kohärent erfolgen kann".

Um die durch Absatz 2 organisierte Abweichung besser zu definieren, sollte die Bedingung über das Minimum an Kontinuität der geleisteten Dienste in dem verfügenden Teil des Artikels aufgenommen werden.

Dieselbe Bemerkung gilt u.a. auch für die entworfenen Artikel 12 des besagten königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 (Artikel 16 des Vorentwurfs) und 21 des besagten königlichen Erlasses vom 27. Juli 1979 (Artikel 20 des Vorentwurfs).

Artikel 14 und 15

Beide Artikel ändern den Anwendungsbereich des königlichen Erlasses vom 25. Oktober 1971 zur Festlegung des Statuts der Primarschullehrer, Lehrer und Inspektoren für katholische, protestantische und israelitische Religion in den Lehranstalten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um ihn auf die anderen anerkannten Religionen, d.h. die orthodoxe und die islamische Religion, auszudehnen.

Die anglikanische Religion ist aber auch eine anerkannte Religion im Sinne von Artikel 24, § 1, Absatz 4, der Verfassung⁽¹⁴⁾. Die Artikel 14 und 15 des Dekretvorentwurfs müssen infolgedessen angepaßt werden, damit die anglikanische Religion darin aufgenommen wird.

Artikel 16

In Paragraph 4 sollte deutlich vorgesehen werden, dass gegen die Beurteilung in den dem Kultusträger vorbehaltenen Bereichen kein Einspruch vor der Einspruchskammer erhoben werden kann.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 32 (entworfener Artikel 39*bis* des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums), für Artikel 39 (entworfener Artikel 69*ter* des besagten

⁽¹⁴⁾ Siehe insbesondere das am 26. März 1997 abgegebene Gutachten 26.189/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft, der das Dekret vom 14. Juli 1997 "modifiant la loi du 29 mai 19559 modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement" (Dok. C.C.F., 1996-1997, Nr. 150/1) geworden ist und das am 21. Dezember 2005 abgegebene Gutachten 39.507/2 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Französischen Gemeinschaft "relatif aux statuts des maîtres de religion et professeurs de religion".

Dekrets vom 14. Dezember 1998) und für Artikel 49 (entworfener Artikel 28 des Dekrets vom 29 März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren).

Artikel 26

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. November 1994 bezüglich der Laufbahnunterbrechung im Unterrichtswesen und in den Psycho-medizinisch-sozialen Zentren, der aufgrund Dringlichkeit der verabschiedet wurde, wurde der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht zur Begutachtung vorgelegt. Da er wesentliche Bestandteile regelt, ist seine Vereinbarkeit mit Artikel 24, § 5, der Verfassung sehr unsicher, zumal er nicht auf einer ausdrücklichen Ermächtigung des Dekretgebers beruht.

Artikel 48

(entworfener Artikel 26, § 1, des besagten Dekrets vom 29. März 2004)

Der Widerspruch zwischen den Absätzen 1 und 2 des entworfenen Artikels 26, § 1, ist zu beheben.

Artikel 50

Die Frage stellt sich, ob die Bezugnahme auf Artikel 23 in Artikel 30, § 3, Absatz 1, des besagten Dekrets vom 29. März 2004 zu streichen ist (siehe die unter Artikel 48 formulierte Bemerkung).

Artikel 73, 74 und 75

Aus gesetzgebungstechnischer Sicht wäre es ratsamer, die erwähnten Normen ausdrücklich zu ändern, statt - wie in dem Vorentwurf - einen autonomen Text zu verfassen.

Schlussbemerkungen

Es ist gebräuchlich, dass für jede der gesetzlichen Bestimmungen, die geändert, ersetzt oder eingefügt werden müssen, ein getrennter Artikel vorgesehen wird. Dadurch wird das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft imstande sein, über die einzelnen Artikel eine Untersuchung vorzunehmen, eventuell Abänderungsanträge einzureichen und die Abstimmung durchzuführen (Artikel 9, 11, 16 und 20 des Dekretvorentwurfs).

Was die Artikel 4, 9, 11, 16, 17, 20 und 22 des Dekretvorentwurfs betrifft, sind die durch die entworfenen Bestimmungen ersetzten Artikel zu identifizieren.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	
den Damen	M. BAGUET,	Staatsräte,
	A.-C. VAN GEERSDAELE,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

DAS Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.